

INFORMATIONEN ZUR ANTRAGSTELLUNG auf Anerkennung von Schülerbeförderungskosten für Schüler der Berufskollegs und Förderschulen des Märkischen Kreises

Der Märkische Kreis als Träger der Berufskollegs übernimmt die Fahrtkosten zum Schulbesuch und zum Besuch des Praktikums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Schülerfahrkosten ist § 97 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des § 97 SchulG (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) in der z. Z. gültigen Fassung

1. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten haben nur SchülerInnen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen, wenn der **kürzeste Fußweg** zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule bzw. nächstgelegener Praktikantenstelle bei Sek I **mehr als 3,5 Kilometer** und bei Sek II **mehr als 5 Kilometer** beträgt. Schüler, die Bildungsgänge des dualen Systems besuchen, sind nicht anspruchsberechtigt.

2. Allgemeines

Fahrtkosten werden nur zur nächstgelegenen Schule übernommen, d. h. zu der Schule, die mit dem geringsten Kostenaufwand besucht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Sollte Schülern/Schülerinnen die Aufnahme in die für sie nächstgelegene Schule verweigert worden sein, so ist eine Bescheinigung vorzulegen, aus der die Gründe hervorgehen.

In der Regel werden vom Märkischen Kreis Schülerjahreskarten zur Verfügung gestellt.

3. Höchstbetrag

Fahrtkosten werden grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 € monatlich übernommen (Schulbesuch und Praktikum zusammen), für Bezirksfachklassen bis zu 50,00 € monatlich, sofern der Eigenanteil im Beförderungsmonat 50,00 € übersteigt. Dies gilt nicht für Fahrkarten der Preisstufe 3M, die der Märkische Kreis zur Verfügung stellt. Die Kosten der Fahrkarten dieser Preisstufe werden in voller Höhe übernommen.

4. Privatfahrzeuge

Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln für den gesamten Schulweg oder zu einer Haltestelle nicht zumutbar, kann die Übernahme der Kosten für die Benutzung von Privatfahrzeugen beantragt werden.

Die Erstattung für PKWs beträgt 0,13 €, für sonstige Kraftfahrzeuge, z. B. Mopeds 0,05 € je Kilometer.

Für die Mitnahme anderer SchülerInnen wird eine Mitnahmeentschädigung von 0,03 € je Kilometer und für jeden mitgenommenen Schüler erstattet.

5. Praktika

Anträge sind rechtzeitig vor Beginn des Praktikums zu stellen.

Für jedes Praktikum ist ein separater Antrag zu stellen.

Nach § 20 SchfkVO legt die Schulaufsichtsbehörde Entfernungsgrenzen fest, innerhalb derer eine geeignete Praktikumsstelle zu wählen ist. Aufgrund dieser Regelung können pro einfache Schulwegstrecke höchstens 25 km zugrunde gelegt werden.

PKW - Mitnahme

- Zum Schulbesuch
 Besuch des Praktikums werden mitgenommen:

Name	Anschrift	Klasse	Unterschrift Mitfahrer/in

Weitere Hinweise

Die Schülerjahreskarte ist unverzüglich im Schulbüro am letzten Unterrichtstag abzugeben oder wenn sich die Voraussetzungen hinsichtlich der Fahrkostenübernahme z. B. beim Wechsel von der Vollzeitschulform in die Teilzeitschulform und insbesondere beim Wohnungswechsel ändern.

Weiterhin erkläre ich, dass ich keine anderweitigen Leistungen, z. B. nach § 3 SGB III erhalte, die über die Mittel für den Grundbedarf für Lebensunterhalt und Ausbildung hinaus gesonderte Leistungen für Aufwendungen an Fahrkosten enthalten.

Änderungen hinsichtlich der im Antrag auf Anerkennung von Schülerfahrkosten gemachten Angaben werde ich dem Schulträger **sofort** mitteilen.

Ein auf diesen Antrag folgender Bewilligungsbescheid wird z. B. im Falle der Abmeldung bzw. Ausschulung des Schülers vom Unterricht, beim Wechsel von der Vollzeitschulform in die Teilzeitschulform und insbesondere beim Wohnungswechsel unwirksam.

Die Angaben sind gem. § 12 DSG NRW für die Bearbeitung erforderlich. Wird eine Jahreskarte bestellt, werden die Angaben an das Verkehrsunternehmen weitergeleitet. Nicht gemachte Angaben verursachen Verzögerungen in der Bearbeitung, die zu Lasten des Antragstellers gehen.

Nichtrückgabe / verspätete Rückgabe der SchJK

Bei verspäteter Rückgabe bzw. Nichtrückgabe der Schülerjahreskarte werden dem Schulträger vom letzten Unterrichtstag an bis zur Rückgabe bzw. Schuljahresende Kosten in Rechnung gestellt. Diese werden an den Schüler weitergegeben, ggf. im Verwaltungszwangsverfahren.

Bei der Kostenfestsetzung wird der letzte Unterrichtstag zugrunde gelegt.